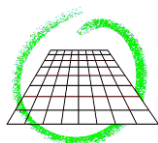




Gemeinde Eschelbronn

Bebauungsplan „Gewerbepark Firma Ernst“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Erstellt im Auftrag:

Ernst & Lindörfer Grundstücks GmbH& Co.KG
74927 Eschelbronn

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Vorhabenswirkungen.....	6
4 Europäische Vogelarten	7
5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	12

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung „Firma Ernst“, Eschelbronn, Tabelle und Abbildung, Juli 2016.

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Merkblatt Lerchenfenster für Baden-Württemberg

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Eschelbronn stellt den Bebauungsplan „Gewerbepark Firma Ernst“ auf. Damit wird im rd. 2,54 ha großen Geltungsbereich die Erweiterung der gewerblichen Nutzung der Flächen festgesetzt. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es ist zu ermitteln, ob und in welcher Weise in Folge der Planung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

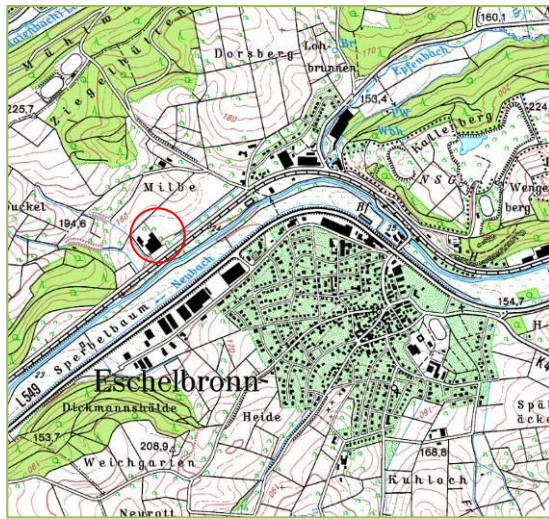
Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Aufgabe der Untersuchung ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Das Gebiet liegt nordwestlich von Eschelbronn abseits der Ortslage in der Talau des Schwarzbachs. Südöstlich wird es von der Meckesheimer Straße und einer Bahnlinie begrenzt, nach Norden, Osten und Westen grenzen Ackerflächen an. Nach Norden und Westen steigt das Gelände zuerst leicht, dann stärker an. Es folgen Obstbaumbestände und Waldflächen.

Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

Das Plangebiet gliedert sich in ein mit einem Gewerbegebäude bebauten, umzäunten Betriebsgelände im Westen und einen überwiegend von Ackerflächen geprägten Bereich im Osten auf.

Das bebaute Grundstück wird von der Meckesheimer Straße im Süden durch eine Zufahrt erschlossen, die nach Osten in einen asphaltierten Parkplatz mündet, der von kleinen Grünflächen mit Sträuchern, zwei dichteren Gebüschern und einigen, zum Teil großen Laub- und Nadelbäumen umgeben ist. Hierbei stechen besonders die vier in einer Gruppe stehenden Nadelbäume in der östlichen Grünfläche hervor.

Westlich der Zufahrt eine ältere, dichte Feldhecke. Dahinter bildet ein wenig Wasser führender Graben mit Schilfbestand im Süden und Ruderalvegetation nach Norden, den Rand des Geltungsbereiches. Nördlich der Feldhecke führt ein Schotterweg auf das Gelände.

Nach Norden führt die Zufahrt durch ein Tor auf das eigentliche, umzäunte Betriebsgelände. Das Gelände ist überwiegend durch das Gewerbegebäude und den im Süden asphaltierten, im Norden geschotterten Hof geprägt. Im Nordwesten des Hofes stehen weitere Nebengebäude. Nach Westen wird das Gelände durch eine schmale Feldhecke mit beiderseitigem Streifen grasreicher Ruderalvegetation an einem Maschendrahtzaun begrenzt. Nach Norden geht die Feldhecke in einen Ruderalstreifen über, der überwiegend von Brennesseln bestanden ist. Auf dem Streifen stehen eine große Weide sowie eine große und alte Esche. Im nordöstlichen Zauneck stehen eine weitere, deutlich kleinere Esche und ebenfalls eine Weide.

Entlang des Zauns im Norden eine überwiegend von Brennessel und zum Teil Brombeeren bewachsene Fläche mit einer großen, mehrstämmigen Weide. Südlich davon liegt eine Ruderalfläche, die im östlichen Bereich überwiegend mit Gras, im westlichen Bereich überwiegend mit Hochstauden bewachsen ist. Im Süden davon zum Hof hin ein kleines, zum Großteil aus Weiden bestehendes Gebüsch. Das nordöstliche Betriebsgelände wird von einem überwiegend aus Weiden bestehenden Feldgehölz geprägt, im Unterwuchs mit Brombeere und anderen Sträuchern.

Nach Osten folgt dem Zaun grasreiche Ruderalvegetation auf einer leicht abfallenden Böschung. Entlang des nach Süden anschließenden Gewerbegebäudes wächst in diesem Streifen vermehrt Brombeere und ein großer, mehrstämmiger Ahorn. Nach Osten schließt eine Ackerfläche an, die den überwiegenden Anteil des Geltungsbereichs außerhalb des Betriebsgeländes ausmacht.

Im südöstlichen Geltungsbereich – nach Norden von Ackerflächen und nach Westen durch den Parkplatz begrenzt – liegt eine strukturreiche Fläche. An den Parkplatz folgt nach Osten anschließend eine Schotterfläche, die in großen Teilen mit einem Trittpflanzenbestand bewachsen ist. Die Fläche wird nach Norden, Osten und Süden von einem auf den Stock gesetzten Feldgehölz umrahmt, in dem

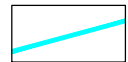




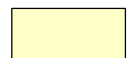








mehrere dickstämmige Weidenstümpfe stehen, die größtenteils wieder austreiben. Aktuell ist darin ein hoher Anteil ruderaler Vegetation zu finden. Nach Norden und Osten schließen Entwässerungsgräben an, die mit Schilfröhricht bewachsen sind. Auf der westlichen Grabenböschung ist das Feldgehölz bereits mit niedriger Gehölzsukzession bewachsen. Hier stehen zudem mehrere junge Eschen, Weiden, Ahorn und Eichen.

Im Osten des Geltungsbereichs liegt ein verwildertes Gartengrundstück, das nach Norden und Westen von den beiden genannten Gräben, nach Osten durch ein weiteres Gartengrundstück und nach Süden durch einen Grastreifen an der Meckesheimer Straße begrenzt wird. Im Süden des Grundstücks stehen fünf große Fichten, vier davon innerhalb des Geltungsbereichs. Im Norden zwei weitere große Fichten, eine Birke und eine mehrstämmige Weide. Der Garten selbst ist überwiegend mit Ruderalvegetation aus Brombeere, Brennnesseln, kleinen Sträuchern und wucherndem Gras bewachsen.

Die Abbildung auf der Folgeseite zeigt den Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans.



Legende

- Bestand**
-  Graben (12.60)
 -  Trittplanzenbestand (33.70)
 -  Ufer-Schilfröhricht (34.51)
 -  Dominanzbestand Brennnessel (35.30)
 -  Sonstige Hochstaudenflur (35.43)
 -  Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)
 -  Acker (37.10)
 -  Feldgehölz (41.10), Feldhecke mittlerer Standorte (41.22),
Gebüsch mittlerer Standorte (42.20),
Gebüsch aus nicht heimischen Straucharten (44.12)
 -  Brombeer-Gestrüpp (43.11)
 -  Einzelbaum (45.30)
 -  Von Bauwerken bestandene Fläche (60.10)
 -  Völlig versiegelte Platz (60.21)
 -  Weg oder Platz mit Schotter (60.23)
 -  Kleine Grünfläche (60.50)
 -  Garten (60.60)
 -  166192260283 Besonders geschützte Biotope (Abgrenzung LUBW)
 -  166192260283 Besonders geschützte Biotope (Bestand)
 -  Nutzungsgrenze
 -  Grenze des Geltungsbereiches



Ingenieurbüro für
 Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
 Beratender Ingenieur

Projekt nr.: 1639
 Ing.-Büro für Umweltplanung CAD A3; 0,12 m²

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der überwiegende Anteil des Geltungsbereiches wird als Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt. Damit wird der Großteil des Gebietes überbaubar, die heute hier vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen gehen verloren. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu kleinen Grünflächen mit Pflanzungen von Gebüsch und Einzelbäumen.

Innerhalb des GE soll der bestehende Parkplatz nach Nordosten erweitert werden. Auch dort gehen die vorhandenen Lebensräume - insbesondere die Gräben, die Gartenbrache und die Ruderalvegetation mit großen Baumstümpfen - vollständig verloren. Der Graben soll aus dem Gebiet verlegt und zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs neu angelegt werden.

Die bestehende Zufahrtsstraße auf das Firmengelände und zum Parkplatz wird als Straßenverkehrsfläche, ein im Südwesten in den Geltungsbereich führender Schotterweg als Feldweg festgesetzt. Hierbei gehen keine Lebensräume verloren.

Die Feldhecke westlich der Einfahrt wird inklusive des Grabens mit Schilfröhricht als öffentliche Grünfläche festgesetzt und erhalten.

Um die Baufläche wird mit Ausnahme der straßenzugewandten Seite ein 5 Meter breiter Streifen als private Grünfläche festgesetzt. Entlang des bebauten Grundstücks wird in diesem Streifen die bestehende Feldhecke erweitert. Die in diesem Bereich stehenden Einzelbäume bleiben erhalten.

Der Bereich mit Feldgehölzen, Hochstaudenflur und Ruderalvegetation im nordwestlich des Gewerbegebäudes wird überwiegend als Grünfläche festgesetzt und erhalten und teilweise neu bepflanzt.

Entlang des unbebauten Grundstücksbereichs wird im Norden ebenfalls eine 5 Meter breite und entlang des nach nordöstlichen Rands eine 2,5 Meter breite Feldhecke zur randlichen Eingrünung gepflanzt. Im 2,5 Meter breiten, verbleibenden Streifen der privaten Grünfläche wird ein Entwässerungsgraben angelegt. Auf dessen Böschungen wird durch Initialpflanzungen ein Schilfröhricht entwickelt.

4 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden von Ende Mai bis Mitte Juli 2016 viermal begangen¹. Dabei wurden insgesamt 37 Vogelarten festgestellt. Davon werden 26 Arten als Brutvögel bewertet, die überwiegend im Geltungsbereich brüten können. 11 Arten wurden als Nahrungsgäste festgestellt.

Das Gebiet ist vor allem durch die Feldhecken, Feldgehölze, die Gartenbrache, große Einzelbäume, aber auch die Ruderalflächen und Schilfbestände für Vögel interessant. Auch in den Gebüsch der Grünflächen finden Freibrüter Brutmöglichkeiten. Der Sumpfrohrsänger brütet in den Schilfbeständen mit Hochstauden und in Ruderalvegetation an den Gräben und Böschungen. Die teilweise offenen Gebäude werden von Nischen- und Halbhöhlenbrütern, wie dem Hausrotschwanz oder dem Haussperling, zur Brut genutzt werden.

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der möglichen Brutvogelarten zusammengestellt.

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, <u>Dorngrasmücke</u> , Elster, Gartengrasmücke, <u>Gartenrotschwanz</u> , <u>Girlitz</u> , <u>Goldammer</u> , Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, <u>Sumpfrohrsänger</u> , <u>Wacholderdrossel</u> , Zaunkönig
-------------------	--

¹ Begehung durch Herrn Peter Baust, Mosbach

Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, <u>Haussperling</u> , Kohlmeise, <u>Star</u> ,
Halbhöhlenbrüter	Bachstelze, <u>Gartenrotschwanz</u>
Nischenbrüter	Bachstelze, <u>Gartenrotschwanz</u> , <u>Haussperling</u> , Zaunkönig
Bodenbrüter	Feldlerche , <u>Goldammer</u> , Zilpzalp

Die Rote Liste¹ bewertet 16 der Brutvogelarten mit c4. Das heißt, es gibt bei ihnen keine deutlichen Bestandsab- oder -zunahmen und sie sind auch nicht sehr selten. Neun der Brutvogelarten stehen auf der Vorwarnliste und werden deshalb mit b3 bewertet. Bei den an sich nicht seltenen Arten sind starke Bestandsabnahmen oder starke Arealverluste zu beobachten.

Die gefährdete Feldlerche wird in der Roten Liste mit a3 bewertet. Sie ist ebenfalls nicht selten, es sind jedoch sehr starke Bestandsabnahmen oder Arealverluste zu beobachten.

Die Arten der Vorwarnliste sind in der Tabelle unterstrichen, die Feldlerche ist fett markiert.

Prüfung der Verbotstatbestände

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz können bezüglich der Nahrungsgäste ausgeschlossen werden.

Die Nahrungsgäste können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Da sie das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen oder überfliegen und in der Umgebung geeignete Acker-, Streuobst-, Garten- und Grünlandflächen reichlich vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung liegen.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Brutvögel, die im Geltungsbereich oder in den unmittelbar angrenzenden Flächen brüten können.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> Im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung wurden 26 Brutvogelarten erfasst. Im Geltungsbereich selbst konnten 23 Brutreviere von 19 Arten festgestellt werden. Dabei sind insbesondere das Feldgehölz und die Gebüsch an den Ruderalflächen im Nordwesten und die Feldhecken am westlichen Gebietsrand für Freibrüter, den bodenbrütenden Zilpzalp und weniger anspruchsvolle Höhlenbrüter wie die Blaumeise von Bedeutung. Auch in den Gebüsch und Bäumen der kleinen Grünfläche südöstlich des Gewerbegebäudes konnten Brutreviere von Freibrütern festgestellt werden. Am bestehenden Gewerbegebäude finden Nischen- und Halbhöhlenbrüter wie der Hausrotschwanz, die Bachstelze oder der Haussperling geeignete Brutplätze. Auch für den Höhlenbrüter Star wurde am Gebäude ein Brutrevier festgestellt. In den Schilfbeständen und der Ruderalvegetation an den Gräben und Böschungen gibt es insgesamt drei Brutreviere des Sumpfrohrsängers. Außerhalb des Geltungsbereichs sind vor allem die Obstbaumbestände nordwestlich, die teilweise verbrachten Gärten entlang der Meckesheimer Straße und die Ufergehölze entlang des Schwarzbachs für Vögel von Bedeutung.

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung, Stand 31.12.2004.

In den Ackerflächen nordöstlich brütet zudem die Feldlerche. Durch die Nähe zum Gewerbegebäude und den Gehölzen war im Geltungsbereich nicht von einer Brut dieser Art auszugehen.

Prognose

Das Gebiet wird überwiegend als Gewerbegebiet festgesetzt. Dabei gehen in den überbaubaren Flächen alle Lebensräume für die Vögel verloren.

Die Feldhecke und der Graben mit Schilf- und Ruderalvegetation im Südwesten, die Grünflächen mit Bäumen und Sträuchern vor dem Gewerbegebäude und der Großteil der Gehölzbestände und Ruderalflächen im Nordwesten bleiben erhalten.

Bei den Vögeln die im Geltungsbereich brüten, ist bei der Rodung der Gehölze und dem Freimachen der Baufelder während der Brut- und Aufzuchtzeit zu befürchten, dass Nester mit Eiern und Jungvögeln zerstört und u. U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Auch bei An- und Umbaumaßnahmen an den Gebäuden ist damit zu rechnen.

Außerhalb der Brutsaison können die Vögel den Bauarbeiten ausweichen.

Vermeidung

Die Gehölze in den vom Bau betroffenen Flächen sind vor dem Beginn von Baumaßnahmen in der Zeit von Oktober bis Februar zu roden und zu räumen.

Die krautige Vegetation in dem jeweiligen Bauabschnitt ist im Vorfeld von Bauarbeiten vom Anfang der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn mindestens einmal im Monat zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen.

Der Abbruch sowie An- oder Umbaumaßnahmen am bestehenden Gebäude sind nach Möglichkeit ebenfalls im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen oder die zur Brut geeigneten Strukturen außerhalb der Vogelbrutzeit zu entfernen bzw. so zu verschließen, dass keine Nester angelegt werden können. Nach einer Kontrolle der Gebäude auf brütende Vögel durch einen Fachgutachter, können der Abbruch, bzw. An- oder Umbauten auch außerhalb des genannten Zeitraums durchgeführt werden.

Dies wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

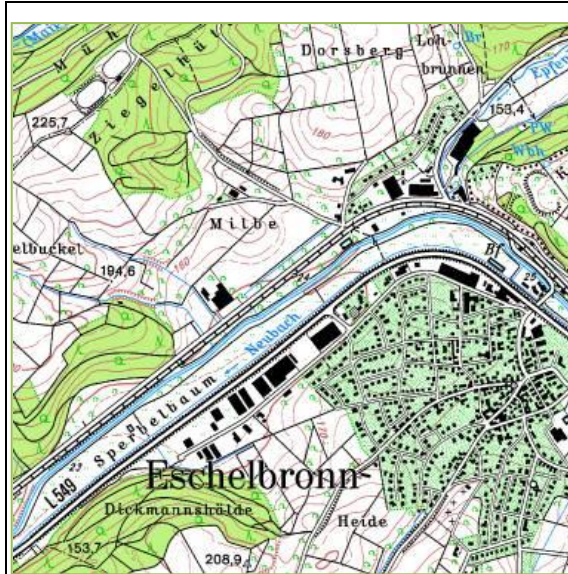
Im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung wurden 26 Brutvogelarten erfasst.

Im Geltungsbereich selbst konnten 23 Brutreviere von 19 Arten festgestellt werden. Dabei sind insbesondere das Feldgehölz und die Gebüsch an den Ruderalflächen im Nordwesten und die Feldhecken am westlichen Gebietsrand für Freibrüter, den bodenbrütenden Zilpzalp und weniger anspruchsvolle Höhlenbrüter wie die Blaumeise von Bedeutung. Auch in den Gebüsch und Bäumen der kleinen Grünfläche südöstlich des Gewerbegebäudes konnten Brutreviere von Freibrütern festgestellt werden.

Am bestehenden Gewerbebau finden Nischen- und Halbhöhlenbrüter wie der Hausrotschwanz, die Bachstelze oder der Haussperling geeignete Brutplätze. Auch für den Höhlenbrüter Star wurde am Gebäude ein Brutrevier festgestellt.

In den Schilfbeständen und der Ruderalvegetation an den Gräben und Böschungen gibt es insgesamt drei Brutreviere des Sumpfrohrsängers.

Außerhalb des Geltungsbereichs sind vor allem die Obstbaumbestände nordwestlich, die teilweise



verbrachten Gärten entlang der Meckesheimer Straße und die Ufergehölze entlang des Schwarzbachs für Vögel von Bedeutung.

In den Ackerflächen nordöstlich brütet zudem die Feldlerche. Durch die Nähe zum Gewerbegebäude und den Gehölzen wird im Geltungsbereich nicht von einer Brut dieser Art ausgegangen.

Der Raum der lokalen Populationen wird daher für die Frei-, Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter mit den gehölzreichen Garten- und Obstbaumflächen, den Hecken und Gehölzen im Auebereich des Schwarzbachs in und um Eschelbronn bis zu den Waldrändern an den Talhängen abgegrenzt.

Der Raum der lokalen Population der Feldlerche wird mit den Ackerflächen der Feldflur südwest-

lich und nordwestlich Eschelbronn abgegrenzt.

Für die in der Roten Liste mit c4 bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist. Für die mit b3 bewerteten Arten wird der Erhaltungszustand wegen der Aufnahme in die Vorwarnliste mit ungünstig/ unzureichend bewertet.

Bei der gefährdeten Feldlerche wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/schlecht bewertet.

Prognose

In den Bauflächen wird die Vegetation vollständig geräumt. Das Gewerbegebäude wird vermutlich abgerissen oder zumindest umgebaut.

Durch die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist in den Baufeldern nicht mit Bruten zu rechnen. Störungen durch Bauarbeiten können hier ausgeschlossen werden.

Die Feldhecke und der Graben mit Schilf- und Ruderalvegetation im Südwesten, die Gehölzbestände und Ruderalvegetation im Nordwesten, die Einzelbäume und Gehölze westlich entlang des Zauns am bebauten Grundstück und die Gebüsch- und Bäume in den Grünflächen bleiben erhalten. Das bedeutet, dass auch Brutmöglichkeiten insbesondere für Freibrüter erhalten bleiben. Störungen durch Bauarbeiten in der Nachbarschaft sind räumlich und zeitlich begrenzt und sind daher nicht erheblich.

Die Feldlerche hält von Natur aus bereits Abstand zu Vertikalstrukturen wie dem Gewerbegebäude.

Durch die zukünftige Nutzung der Gewerbeflächen entstehen keine Störungen, die über die aktuell vorhandenen Störungen durch den bestehenden Gewerbebetrieb, die Meckesheimer Straße und die Bahnlinie hinausgehen.

Vermeidung

s.o.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung wurden 26 Brutvogelarten erfasst.

Im Geltungsbereich selbst konnten 23 Brutreviere von 19 Arten festgestellt werden. Dabei sind insbesondere das Feldgehölz und die Gebüsch- an den Ruderalflächen im Nordwesten und die Feld-

hecken am westlichen Gebietsrand für Freibrüter, den bodenbrütenden Zilpzalp und weniger anspruchsvolle Höhlenbrüter wie die Blaumeise von Bedeutung. Auch in den Gebüsch und Bäumen der kleinen Grünfläche südöstlich des Gewerbegebäudes konnten Brutreviere von Freibrütern festgestellt werden.

Am bestehenden Gewerbegebäude finden Nischen- und Halbhöhlenbrüter wie der Hausrotschwanz, die Bachstelze oder der Haussperling geeignete Brutplätze. Auch für den Höhlenbrüter Star wurde am Gebäude ein Brutrevier festgestellt.

In den Schilfbeständen und der Ruderalvegetation an den Gräben und Böschungen gibt es insgesamt drei Brutreviere des Sumpfrohrsängers.

Außerhalb des Geltungsbereichs sind vor allem die Obstbaumbestände nordwestlich, die teilweise verbrachten Gärten entlang der Meckesheimer Straße und die Ufergehölze entlang des Schwarzbachs für Vögel von Bedeutung.

In den Ackerflächen nordöstlich, außerhalb des Geltungsbereichs brütete die Feldlerche. Sie hält normalerweise mit ihrem Nest zu größeren Gebäuden und Gehölzen (vertikale Strukturen) einen Mindestabstand von etwa 60 m¹, sodass eine Brut innerhalb des Geltungsbereichs unwahrscheinlich ist.

Durch das Firmengebäude und die Gehölzbestände entlang der Meckesheimer Straße und am Talhang nordwestlich hat die zur Brut geeignete Fläche nordöstlich des Geltungsbereichs nur eine Größe von rd. 3,6 ha. Bei einer angenommenen Brutrevierdichte von 2-4 Brutpaaren je 10 ha² wird von maximal zwei Brutrevieren bzw. Brutpaaren in dieser Ackerfläche ausgegangen.

Prognose

Mit dem Erhalt der Gehölz- und Ruderalflächen im Nordwesten bleibt der Großteil der Brutreviere von Frei- und Bodenbrütern erhalten. Auch für die Vögel, die in der Feldhecke im Südwesten, den Gehölzen entlang des westlichen Geltungsbereichs und den Grünflächen am Parkplatz brüten bleiben die Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten.

Mit dem Roden der verbrachten Gartenfläche im Südosten und den randlich stehenden Gehölzen geht ein Brutrevier der frei- oder bodenbrütenden Goldammer verloren. Sie findet in den zu erhaltenden Gehölzen und Ruderalflächen sowie den angrenzenden Gärten und Obstbaumbeständen zahlreiche Ausweichmöglichkeiten.

Durch die Pflanzung von Gehölzen an den Gebietsrändern und in den nicht überbaubaren Flächen und den privaten Grünflächen entsteht zudem eine große Anzahl neuer Brutmöglichkeiten.

Mit dem Verlust der Röhrichtbestände entlang der Gräben im Südosten gehen zwei Brutreviere des Sumpfrohrsängers verloren. Ein Brutrevier im Norden liegt in einer, als private Grünfläche mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bereich und wird erhalten.

Südwestlich des Geltungsbereichs wird in der Schwarzbachau als Ausgleich der verloren gehenden Röhrichtbestände schon im Vorfeld der Bebauung neues Schilfröhricht auf doppelter Flächengröße angelegt. Darin, und in den zahlreich vorhandenen Brennnesselbeständen entlang der Aue, finden die Sumpfrohrsänger zahlreiche Ausweichmöglichkeiten.

Mit der Schilfbepflanzung entlang der neu anzulegenden Entwässerungsgräben werden nach Bauabschluss weitere Brutmöglichkeiten entstehen.

Sollten die bestehenden Gebäude abgerissen werden, gehen mindestens fünf Brutgelegenheiten von vier höhlen-, halbhöhlen- und nischenbrütenden Arten vorübergehend verloren. Auf Grund des geringen Angebots an geeigneten Brutmöglichkeiten im Umfeld, werden für sie die unten genannten Maßnahmen durchgeführt und geeignete Brutplätze bereitgestellt.

Durch den Mindestabstand von 60 m, den die Feldlerche zu den näher rückenden Gebäuden einhält, verkleinert sich die zur Brut geeignete Ackerfläche im Osten um mindestens 1,0 ha. Damit wird

¹ Handbuch der Vögel Mitteleuropas; Band 10/I; Hrsg.: G. von Blotzheim, 1991; S. 254

² Handbuch der Vögel Mitteleuropas; Band 10/I; Hrsg.: G. von Blotzheim, 1991; S. 257

fraglich oder ungewiss, ob die verbleibenden 2,6 ha potentielle Brutrevierfläche noch für zwei Brutpaare ausreichen.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Für die Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter werden in den Gehölzbeständen der Umgebung drei Nistkästen für Höhlenbrüter und zwei Nistkästen für Halbhöhlen- und Nischenbrüter aufgehängt.

Entstehen an den neuen Gebäuden nicht ausreichend geeignete Nistmöglichkeiten, werden an den Gebäudewänden nach Bauabschluss drei Nistkästen für Höhlenbrüter und zwei Nistkästen für Halbhöhlenbrüter angebracht.

Die Nistkästen in den Gehölzen sind solange zu unterhalten, bis ausreichend Nistmöglichkeiten an den Gebäuden verfügbar sind.

Für die Feldlerche werden in den verbleibenden rd. 2,2 ha zur Brut geeigneten Ackerflächen nordöstlich des Gewerbegebiets, 4 Lerchenfenster nach Vorgaben des gemeinsam vom Landes-Bauernverband und NABU Baden-Württemberg herausgegebenen Faltblatts¹ angelegt. Mit der Aufwertung der Äcker wird angestrebt, die Brutrevierdichte in den Ackerflächen aufrecht zu erhalten.

Zeigt sich beim Monitoring in den nächsten Jahren, dass dies nicht funktioniert, sind auf anderen geeigneten Ackerflächen in der Gemarkung Lerchenfenster in gleicher Anzahl anzulegen.

Die Gemeinde trifft entsprechende Vereinbarungen mit Eigentümern bzw. Pächtern der Flächen, in denen das Anlegen der Lerchenfenster langfristig abgesichert wird.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Für jede Anhang IV Art wurde anhand der Verbreitungskarten in den Grundlagenwerken zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen, bzw. betroffen sein können.

Auf Grund der Habitatstrukturen sind die Artengruppen Amphibien und Fledermäuse und die Zauneidechse näher zu betrachten.

Zauneidechsen

Auf Grund des strukturreichen Geländes mit Böschungen und Gehölzen und die gut besonnte Lage, wurde vermutet, dass Zauneidechsen im Gebiet vorkommen.

Daher wurden der Geltungsbereich und das direkte Umfeld zwischen Ende Mai und Anfang Juli 2016 bei drei Begehungen auf Zauneidechsen überprüft. Alle als Reptilienlebensraum relevanten Strukturen wie Brachflächen, Böschungen und besonnte Gehölzränder wurden vormittags bei meist sonniger Witterung abgegangen.

¹ Das Faltblatt ist als Anlage beigefügt.

Die Aufstellung zeigt die Ergebnisse der Begehungen.

Datum Zeit	Witterung	Habitat	Erfasst
31.5.2016 11.30 – 12.00 Uhr	Wolkig, rd. 20°C	Steinplatten an Geländer, westlich Einfahrt	2 adulte ♀ Zauneidechsen
		Ruderalflächen und Böschungen	-
22.6.2016 08:45 – 09:30 Uhr	Sonnig bis leicht bewölkt, rd. 22°C	Steinplatten an Geländer, westlich Einfahrt	1 adulte ♀ Zauneidechse,
		Ruderalfläche in Gewerbefläche	Rascheln, vermutlich flüchtende Zauneidechse
7.7.2016 08:30 – 09:15 Uhr	Sonnig, rd. 21 °C	Bahndamm, Steinplatten an Geländer, Ruderalfläche in Gewerbefläche, Feld- gehölz östlich Parkplatz	-

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt die Fundorte und die Flächen, die als Lebensstätten der Zauneidechse bewertet wurden.

Auf Grund der Nachweise am Rand des Geltungsbereichs, werden alle Ruderalflächen, besonnten Böschungen und die lichten Gehölze und Hecken sowie das auf den Stock gesetzte Feldgehölz nord-östlich des Parkplatzes als Lebensstätten der Zauneidechse bewertet.

Der südlich verlaufende, geschotterte Bahndamm mit Ruderalvegetation und Gehölzen an den Rändern, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Lebensstätte der Zauneidechse.



Ruderalfläche im Nordwesten des Geltungsbereichs mit angrenzendem lichtem Gehölzbestand



Steinplatten an einem Geländer mit wiederholtem Zauneidechsenfund



Auf den Stock gesetztes Gehölz mit Ruderalvegetation, im Hintergrund die Böschung des Bahndamms

sie mit beim Befahren oder Ab- und Auftrag von Bodenmaterial mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Schaden.

Die Lebensstätte an den Steinplatten westlich der Einfahrt und südlich der Feldhecke und insbesondere die Gehölz- und Ruderalflächen im Nordwesten des Gewerbegebäudes bleiben erhalten.

Es besteht die Gefahr, dass in diesen Bereichen während der Bauphase bspw. durch Befahren der Flächen Reptilien verletzt oder getötet werden.

Besonders gefährdet sind Tiere in der Winterstarre und im Boden abgelegte Eier. In der aktiven Zeit können Zauneidechsen ausweichen bzw. fliehen und das Risiko, dass sie zu Schaden kommen, ist geringer.

Vermeidung

Die Bäume und Sträucher in den Baufeldern werden im Vorfeld von Bauarbeiten im Zeitraum von Oktober bis Februar auf den Stock gesetzt. Wurzeln und Wurzelstöcke bleiben zunächst im Boden. Das Schnittgut wird abgeräumt.

Ab Anfang April werden die Flächen regelmäßig gemäht und die habitataufwertenden Strukturen wie herumliegendes Holz und Baumteile, Steine, Wurzelstöcke, aber auch herumliegende Holz- und Metallteile des Gewerbebetriebes usw. sorgfältig von Hand entfernt. Ohne Deckung werden die Flächen für die Eidechsen uninteressant, sie wandern in Richtung der verbleibenden Flächen im Umfeld und in Richtung der aufgewerteten Fläche im Nordwesten (s.u.) ab.

Werden beim Abräumen der Flächen Reptilien gefunden, so sind diese vorsichtig in geeignete Lebensräume im Umfeld zu verbringen.

Die Lebensstätte inklusive der angrenzenden Feldhecke im Bereich der Einfahrt und die Gehölz- und Ruderalfläche im Nordwesten, werden bei angrenzenden Bauarbeiten durch einen Bauzaun vor Befahren geschützt, sodass die dort lebenden Eidechsen nicht verletzt oder getötet werden.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Werden Zauneidechsen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Geltungsbereich selbst sind es vor allem die Ruderalflächen im Nordwesten und das auf den Stock gesetzte Feldgehölz östlich des Parkplatzes, sowie besonnte Südseiten der Feldhecken und Gehölze, die Zauneidechsen Lebensraum bieten. Es gibt Sonnenplätze und hervorragende Versteckmöglichkeiten. Frostfreie Überwinterungsplätze wie Kleinsäugerbauten und Wurzelraum sind vorhanden.

Die Teillebensräume stehen über schmale Heckenstreifen und Bereiche mit Ruderalvegetation in Verbindung. Daher und auf Grund des Nachweises von Zauneidechsen am Rand der Gewerbeflächen, muss in allen geeigneten Habitaten von einem Vorkommen ausgegangen werden.

Der Raum der lokalen Population wird mit den strukturreichen, gut besonnten Ruderal- und Gehölzflächen entlang der Bahnlinie und den süd-südostexponierten Talhängen zwischen Eschelbronn und Meckesheim nördlich des Schwarzbachs abgegrenzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse wird entsprechend der landesweiten Einstufung¹ mit ungünstig-unzureichend bewertet.

¹ LUBW, FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg

Prognose

Mit dem auf den Stock gesetzten Feldgehölz östlich des Parkplatzes und dem mit Ruderalvegetation bewachsenen, zentral liegenden gehen grundsätzlich als Lebensraum geeignete Flächen verloren. Nachweise gab es dort jedoch nicht.

Westlich der Einfahrt bleibt eine nachgewiesene Lebensstätte der Zauneidechse erhalten. Insbesondere bleibt auch die Ruderal- und Gehölzfläche im Nordwesten erhalten.

In diesen Bereichen kommt es nicht zu erheblichen Störungen. Auf Grund der Lage unmittelbar an der Meckesheimer Straße, der Einfahrt zum Gewerbegelande und der Nähe zur Bahntrasse sind die Eidechsen starken Verkehr bereits gewohnt und werden sich durch den zeitlich beschränkten Bauverkehr nicht stören lassen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation durch den Verlust von Habitatflächen kann insbesondere auf Grund des ohnehin ungünstigen Zustandes nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidung

Vermeidung von Störungen in der zu erhaltenden Lebensstätten – siehe oben.

Durch die Aufwertung der Ruderal- und Gehölzflächen im Nordwesten entsprechend der Lebensraumsprüche der Zauneidechse, wird die lokale Population soweit gestützt, dass sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Die Maßnahme ist unten beschrieben.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Geltungsbereich selbst sind es vor allem die Ruderalflächen im Nordwesten und das auf den Stock gesetzte Feldgehölz östlich des Parkplatzes, sowie besonnte Südseiten der Feldhecken und Gehölze, die Zauneidechsen Lebensraum bieten. Es gibt Sonnenplätze und hervorragende Versteckmöglichkeiten. Frostfreie Überwinterungsplätze wie Kleinsäugerbauten und Wurzelraum sind vorhanden.

Die Teillebensräume stehen über schmale Heckenstreifen und Bereiche mit Ruderalvegetation in Verbindung. Daher und auf Grund des Nachweises von Zauneidechsen am Rand der Gewerbeflächen, muss in allen geeigneten Habitaten von einem Vorkommen ausgegangen werden.

Entlang des südöstlich vorbeiführenden Bahndamms mit ruderaler Vegetation und Gehölzen an den Rändern, sind ebenfalls geeignete Lebensstätten vorhanden.

Prognose

Die Lebensstätte der Zauneidechse westlich der Einfahrt und die Ruderal- und Gehölzflächen im Nordwesten sowie die Randstrukturen mit Gehölzen im Südwesten werden erhalten

Durch den Verlust des auf den Stock gesetzten Feldgehölzes östlich des Parkplatzes und dem zentral liegenden, mit Ruderalvegetation bewachsenen Böschungsbereich, gehen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Habitatflächen verloren.

Am Nordwest und Nordostrand werden Heckengepflanzt, die Zauneidechsen Lebensraum bieten.

Auch wenn man davon ausgehen kann, dass im Raum der lokalen Populationen noch weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen (bspw. am Bahndamm), ist zu befürchten, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird.

Es müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Die Ruderal- und Gehölzflächen im Nordwesten und die Feldhecke und Ruderalvegetation am Südwestrand werden als private Grünfläche festgesetzt und hinsichtlich der Lebensraumsprüche der Zauneidechse aufgewertet.

Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die mit dem Verweis auf den §44 BNatSchG in den Bebauungsplan übernommen werden (siehe auch Grünordnerischer Beitrag):



- Die Feldhecke am Südwestrand wird auf die gesamte Breite der Grünfläche und nach Nordwesten erweitert (*in der Abb. rot gestrichelt*)

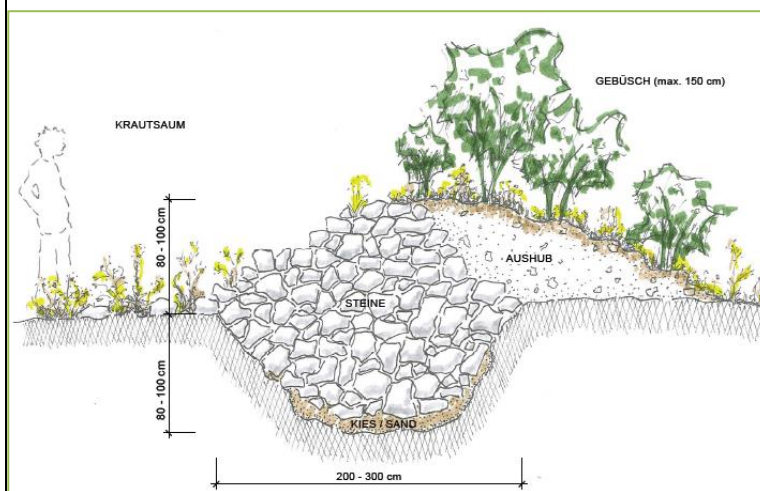
- Im Nordwesten werden der Brennnesselbestand und das dichte Brombeergestrüpp soweit notwendig zurückgedrängt und der Bereich mit gebietsheimischen Sträuchern bepflanzt (*rot gestrichelt*).

- Der Südrand des Feldgehölzes wird durch die Entnahme einzelner Gehölze aufgelichtet (*orange gestrichelt*).

- An den Südrändern der Hecken, Gehölzbestände und Ruderalflächen werden je fünf Totholz- und fünf Steinhaufen (10-30 cm) mit Sandlinsen angelegt, die zum Teil in den Untergrund eingebunden werden (*Beispielstandorte durch blaue und schwarze Ringe markiert; Abb. Steinhaufen siehe unten*). Für die Totholzhäufen können die bei der Auflichtung entnommenen Stämme und Astwerk verwendet werden.

Die Vegetation um die Häufen wird durch 1-2 Mal jährliche Mahd offen gehalten

- Ruderalflächen und Hochstaudenflur werden alle 2-3 Jahre abschnittsweise gemäht, um den offenen Charakter zu erhalten (*weiß gestrichelt*).



- Die Hecken werden abschnittsweise alle 10-15 Jahre auf den Stock gesetzt.

- Bei angrenzenden Bauarbeiten wird die Fläche mit Bauzäunen geschützt (*gelbe Linie*).

Die reptiliengerechte Aufwertung der Fläche nach den o.g. Maßnahmenvorschlägen erfolgt bereits vor der Baufeldräumung.

Abb. aus *karch: Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhaufen und Steinwälle, Neuenburg 2011*

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

Amphibien

Nach der Abschichtungstabelle im Anhang können aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie die Gelbbauchunke, der Kammmolch, die Kreuzkröte, der Laubfrosch und die Wechselkröte im betroffenen Landschaftsraum vorkommen.

Die Gräben im Gebiet führen aktuell wenig Wasser, ein Abfluss des Wassers ist klar erkennbar. Sie weisen mit der üppigen Vegetation aus Schilfröhricht gute Deckung auf und bieten daher für einige Amphibienarten möglicherweise interessante Habitatstrukturen.

Um die bestehende Unsicherheit bezüglich der Amphibien zu klären, wurde am 16.7.2016 in der Zeit zwischen 20.50 und 22.00 Uhr eine Begehung durchgeführt. Es war dabei 21°C warm, der Himmel war bedeckt.

Der südwestliche Graben, der überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs liegt, ist mit Hochstauden (Blutweiderich, Mädessüß, etc.) bewachsen. Er führte im südlichen Bereich wenig Wasser. Der Graben wurde über die gesamte Länge begangen und die Wasserfläche, soweit es eine gab, mit einer starken Lampe abgeleuchtet.

Es gab keinerlei Hinweise auf das Vorkommen von Amphibien.

Das östliche Grabensystem wurde ebenfalls abgegangen. Die sehr steilen Böschungen wurden kürzlich im Böschungsbereich gemäht. In und an der Wasserfläche steht Schilf.

Der westliche Abschnitt führt Wasser, das langsam nach Nordosten abfließt. Gleich zu Beginn gibt es eine größere Drainage oder Rohreinleitung. Die Wasserfläche ist ca. 50 cm breit, die Wassertiefe dürfte kaum über 5 cm liegen.

Der ganze Abschnitt wurde intensiv mit der Lampe abgeleuchtet und dabei von beiden Seiten begangen. Es gab keine Hinweise auf das Vorkommen von Amphibien.

Der nordöstliche Abschnitt liegt weitgehend trocken. Auch hier gab es keinerlei Nachweise.

Der nach Südosten zur Kreisstraße führende Grabenabschnitt ist, wie der östliche, frisch gemäht. Auch hier steht um die Wasserfläche ein hoher Schilfbestand. Auch dieser Abschnitt wurde bis zur Unterquerung der Straße abgeleuchtet. Es gab keine Hinweise auf Amphibien.

Der Graben unterquert die Straße in einem Rohr. Über diesem Rohr gibt es einen weiteren, wahrscheinlich Hochwasserdurchlass.

Da keine Amphibien festgestellt werden konnten und die Gräben auf Grund des fließenden Wassers zum Laichen ungeeignet sind, wird das Vorkommen von Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als sehr unwahrscheinlich eingestuft.

Wenn überhaupt, halten sich Amphibien zu Wanderungszeiten kurzzeitig in den Gräben auf.

Mit der Durchführung der Festsetzungen des Bebauungsplans, werden die im östlichen Geltungsbereich liegenden Gräben überbaut, verlegt und teilweise verdolt. Der westliche Graben bleibt erhalten.

Werden die Gräben im Dezember oder Januar geräumt und mit Erde verfüllt, kann ausgeschlossen werden, dass sich zu Baubeginn Amphibien in den Bauflächen aufhalten und verletzt oder getötet werden. Damit sind auch Störungen während der Fortpflanzungs-, Wanderungs- und Überwinterungszeiten ausgeschlossen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen nicht verloren. Für die Amphibien können daher keine Verbotstatbestände eintreten.

Fledermäuse

Für Fledermäuse ist die gehölzreiche Talau des Schwarzbachs mit den teilweise bewaldeten oder mit Obstbäumen bestandenen Hängen sicher ein regelmäßig genutztes Jagd- und Durchzugsgebiet. Dies kann auch für die strukturreichen Abschnitte des Geltungsbereiches gelten.

Winterquartiere und Höhlen, die sich als größeres Sommerquartier oder Wochenstube eignen, gibt es im Geltungsbereich jedoch nicht.

Nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich in Spalten oder kleinen Höhlen an den teilweise alten Bäumen oder in Spalten und Nischen an den Gebäuden vorübergehend Fledermäuse im Zwischenquartieren aufhalten.

Die entfallenden Gehölze werden im Winter gerodet, wenn die Fledermäuse in ihren Winterquartieren sind.

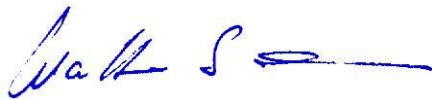
Für den Abriss und Aus- oder Umbauten an den bestehenden Gebäuden wird im Sinne des §44 BNatSchG festgelegt, dass diese ebenfalls nur im Zeitraum von Oktober bis Februar stattfinden dürfen. Sollen der Abriss bzw. Aus- oder Umbauten außerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden, wird das Gebäude bzw. der betroffene Gebäudebereich unmittelbar vor den Abriss- oder Bauarbeiten von einer fachkundigen Person auf Fledermäuse kontrolliert. Vorgefundene Tiere können fachgerecht geborgen und in geeignete, dann ggf. aufzuhängende Fledermauskästen umgesiedelt werden. Damit wird vermieden, dass Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die zeitlich beschränkten Baumaßnahmen oder den Gewerbebetrieb erhebliche Störungen der lokalen Populationen entstehen.

Auf Grund der zahlreich vorhandenen Obstbäume und Waldflächen im Umland wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Verbotstatbestände bezüglich der Fledermäuse treten nicht ein.

Mosbach, den 10.04.2018



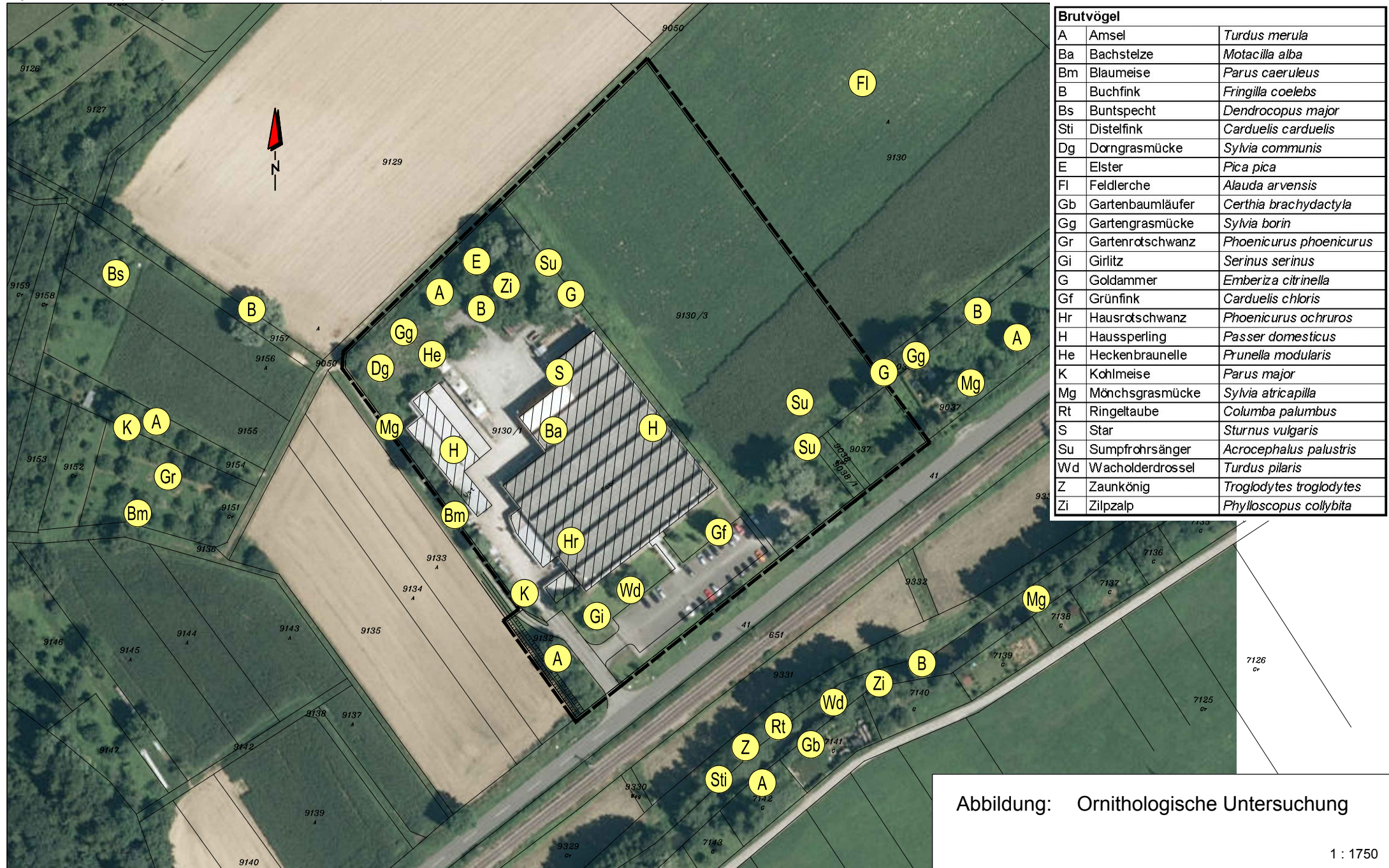
Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung „Firma Ernst“, Eschelbronn, Tabelle und Abbildung, Juli 2016.

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Merkblatt Lerchenfenster für Baden-Württemberg

Festgestellte Vogelarten und Schutzstatus										Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen				
Lfd. Nummer	Vogelart	Wissenschaftlicher Name	Ankürzel DDA	Besondere Schutzwürdigkeit						Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Status im Untersuchungsgebiet					Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen			
				Rote Liste Baden-Württemberg	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.			Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	3	4
								Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	25. Mai.	5. Jun.	22. Jun.	18. Jul.
Deutscher Name									Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten			8:00 bis 9:00 Uhr, 12 Grad, bedeckt	8:00 bis 9:15 Uhr, 15 Grad, bedeckt	5:45 bis 6:45 Uhr, 18 Grad, leicht bedeckt	8:30 bis 9:15 Uhr, 18 Grad, bedeckt		
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	-	c4	-	-	-	X	-	B		X						
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	-	c4	-	-	-	X	-	B		X						
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	-	c4	-	-	-	X	-	B		X						
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	c4	-	-	-	X	-	B		X						
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	-	c4	-	-	-	X	-	B	X							
6	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	-	c4	-	-	-	X	-	B	X							
7	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	V	b3	-	-	-	X	-	B	X							
8	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	-	c4	-	-	-	X	-	N			X					
9	Elster	<i>Pica pica</i>	E	-	c4	-	-	-	X	-	B		X						
10	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	a3	V	-	3	X	-	B	X							
11	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	-	c4	-	-	-	X	-	B	X							
12	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	-	c4	-	-	-	X	-	B		X						
13	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	b3	V	-	2	X	-	B		X						
14	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	V	b3	-	-	-	X	-	B	X							
15	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	b3	-	-	-	X	-	B		X						
16	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	-	c4	-	-	-	X	-	N			X					
17	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	-	c4	-	-	-	X	-	B		X						
18	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	-	c4	-	-	2	X	X	N			X					
19	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	-	c4	-	-	-	X	-	B		X						
20	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	b3	V	-	3	X	-	B			X					
21	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	-	c4	-	-	-	X	-	B	X							
22	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	-	c4	-	-	-	X	-	N			X					
23	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	-	c4	-	-	-	X	-	B		X						
24	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	b3	-	-	-	X	-	N				X				
25	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	-	c4	-	-	-	X	X	N			X					
26	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	-	c4	-	-	-	X	-	B		X						
27	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	-	c4	-	-	-	X	-	N				X				
28	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	c4	-	-	-	X	-	B		X						
29	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	-	c4	-	-	-	X	-	N			X					
30	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	-	c4	-	X	2	X	X	N				X				
31	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Sp	-	c4	-	-	-	X	-	N				X				
32	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	V	b3	-	-	3	X	-	B			X					
33	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Su	V	b3	-	-	-	X	-	B		X						
34	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	b3	-	-	3	X	X	N				X				
35	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	V	b3	-	-	-	X	-	B			X					
36	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	-	c4	-	-	-	X	-	B		X						
37	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	-	c4	-	-	-	X	-	B		X						
Anzahl Arten				11	-	3	1	7	37	4	26 B, 11 N	7	16	3	5	6			



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Fl	Feldlerche	<i>Alda arvensis</i>
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Frunella modularis</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Su	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Abbildung: Ornithologische Untersuchung

1 : 1750

Projekt: Bebauungsplan „Gewerbepark Firma Ernst“ – Gemeinde Eschelbronn

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹

Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6618 SO und 6619 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
Säugetiere ohne Fledermäuse⁵								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1		X			(6619 SW) (vermutlich außer in der nördlichen Oberrheinebene in Baden-Württemberg ausgestorben.)
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in (6618 SO), 6619
Fledermäuse⁶								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6618, 6619
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	X				
6.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Fundangaben in 6618, 6619 SW Sommerfunde in 6618, 6619 SW
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Fundangaben in 6619 SW Sommerfunde in (6618 SO) Winterfunde in (6618 SO)
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Fundangaben in 6618 (SO), 6619 NW Sommerfunde in 6618

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie,

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Für diese Quelle: Daten in Klammern 1990-2000, Daten ohne Klammern nach 2000.

⁵ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005

Projekt: Bebauungsplan „Gewerbepark Firma Ernst“ – Gemeinde Eschelbronn

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
								Winterfunde in (6619 SW)
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Fundangaben in 6618, 6619 SW Fundangabe in 6618, 6619 Sommerfunde in 6619 SW Winterfunde in 6618
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			Fundangaben in 6619 SW
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Fundangaben 6618
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			Fundangabe in (6618)
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			Fundangaben 6619 (SW) Sommerfund in 6619 SW
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Fundangaben in 6618 SO Sommerfunde in 6618 SO
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbfl. Fledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Fundangaben in 6618, 6619 Wochenstube in 6618, 6619
Kriechtiere⁷								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in (6618 SO), 6619 SW
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe in 6618
Lurche								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2			X		Fundangaben in 6618, 6619 Fundangaben in 6618 SO, 6619 SW
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6618, (6619) Fundangabe in 6618 SO
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2		X			Fundangaben 6618 (SO)
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6618 SO
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2			X		Fundangabe in 6618 SO, (6619 SW),
Käfer⁸								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6618)
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				

⁷ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁸ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

Projekt: Bebauungsplan „Gewerbepark Firma Ernst“ – Gemeinde Eschelbronn

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
46.	Vierzähner Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis						In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.
Schmetterlinge^{9 10}								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in (6618)
50.	Eschen-Schreckenfaller	Hypodryas maturna	1	X				
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in (6618 ?)
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6618, 6619
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1		X			Fundangaben in 6618, 6619
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen¹¹								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3		X			Fundangabe in 6618
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹²	2	X				
65.	Kleine Flusmuschel	Unio crassus ¹³	1		X			Fundangabe in (6618)
Farn- und Blütenpflanzen¹⁴								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in 6818
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2					

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

¹¹ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹² BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Steckbrief Feldlerche

Kennzeichen Gefieder hellbraun, kann am Kopf kleine Haube aufstellen, Schnabel kurz und kräftig, lange Hinterzehe, weiße Außenkanten am Flügel und Schwanz (im Flug auffällig)

Größe 18-19 cm, etwas kleiner als ein Star

Singflug Steigt singend bis zu 80 m in die Höhe und lässt sich mit ausgebreiteten Flügeln wieder herabsegeln.

Nahrung Insekten, Spinnen, Pflanzenteile

Brutbiologie 2-3 Jahresbruten von April bis August, 3-5 Eier pro Gelege, Brutdauer 11-12 Tage, Jungvögel nach etwa einem Monat selbständig

Verbreitung Ursprünglich Steppenbewohner, der als Kulturfolger die Agrarlandschaften Europas besiedelt hat.

Zugverhalten Die meisten ziehen Richtung Mittelmeerraum, in milden Wintern bleiben sie zunehmend auch bei uns.

Gefährdung Seit 2007 auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands, europaweite Abnahme

Machen Sie mit – jeder Acker zählt!

Wenn Sie am Feldlerchenprojekt teilnehmen möchten, gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

1. Überlegen Sie sich, wie viele Feldlerchen-Fenster Sie auf Ihren Äckern anlegen möchten und können.
2. Bitte senden oder faxen Sie die ausgefüllte Antwortkarte möglichst bald an uns zurück. Sie können uns die Informationen auch per E-Mail mitteilen.
3. Legen Sie bei der nächsten Aussaat die Feldlerchenfenster wie angegeben an. Änderungen teilen Sie uns bitte mit.



Ansprechpartner:

NABU Baden-Württemberg

Britta Dawideit
Tübinger Str. 15, 70178 Stuttgart
Tel.: 0711 / 96672-27; Fax: 0711 / 96672-33
Email: Britta.Dawideit@NABU-BW.de
Internet: www.NABU-BW.de

Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.

Michael Schulz, Referat Umwelt
Gartenstraße 63, 88212 Ravensburg
Tel.: 0751/3607-25; Fax: 0751/3607-80
Email: schulz@LBV-BW.de
Internet: www.LBV-BW.de

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.

Hubert God
Postfach 329, 79003 Freiburg
Tel.: 0761/27133-25; Fax: 0761/27133-63
Email: Hubert.God@BLHV.de
Internet: www.BLHV.de

Lerchenfenster für Baden-Württemberg

im Rahmen des Projektes
„1000 Äcker für die Feldlerche“



Ein Gemeinschaftsprojekt von



Gefördert von der



Bildnachweis: A. Pille (Titelbild), M. Schäf (Feldlerchen), K.-M. Thomsen (Hintergrundbild)

Vom Charaktervogel zum Sorgenkind

Die Feldlerche ist der Charaktervogel unserer offenen Kulturlandschaft. In den letzten Jahren sind ihre Bestände jedoch stark zurückgegangen. Die Feldlerche findet im dichten Wintergetreide nicht genügend geeignete Brutplätze.

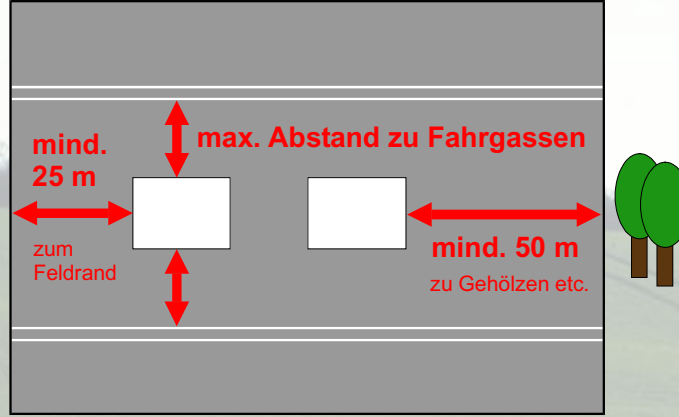
Die Lösung: Feldlerchenfenster

Als Ausweg wurden von Landwirten und Naturschützern in Großbritannien sogenannte Feldlerchenfenster entwickelt. Es handelt sich hierbei um kleine künstliche Störstellen inmitten des Ackers (siehe Anleitung). Zwei dieser Fenster pro Hektar sind ausreichend, um den Bruterfolg der Feldlerche deutlich zu erhöhen. Die Feldlerchenfenster wirken sich auch positiv auf viele andere Feldtiere wie das Rebhuhn und den Feldhasen aus. Der Ernteausfall ist mit weniger als fünf Euro pro Hektar niedrig und der Arbeitsaufwand gering. Für die freiwillige Teilnahme erhalten Landwirte auf Wunsch eine Hinweistafel zur Aufstellung am Ackerrand („Vogelfreundlicher Acker“).



Wo anlegen?

- im Wintergetreide, Raps und Mais
- bevorzugt in Schlägen ab 5 ha Größe
- gerne in Kuppenlage



Wie anlegen?

- Sämaschine für einige Meter anheben, z.B. bei 3 m-Sämaschine für 7 m (Richtwert: 20 m² pro Fenster)
- zwei Fenster / ha, gleichmäßig verteilt
- maximalen Abstand zu Fahrgassen lassen (damit keine Füchse in die Fenster laufen)
- mindestens 25 m Abstand zum Feldrand
- mindestens 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden usw. (Ansitz von Greifvögeln und Krähen)

Wie bewirtschaften?

- Fenster nach der Aussaat ganz normal wie den Rest des Schlages bewirtschaften.

Was ist mit Unkräutern?

Da die Fenster wie der übrige Acker mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden können, kommen nur wenige Unkräuter auf. Sie wirken sich in der Fruchtfolge nicht negativ aus.

Antwortkarte - Lerchenfenster für Baden-Württemberg
 Ich beabsichtige bei der nächsten Aussaat folgende Feldlerchenfenster anzulegen:

Feldfrucht:	Anzahl Fenster	
	mit Fenstern	gesamt
Winterweizen		
Wintergerste		
Winterroggen		
Triticale		
Raps		
Mais		
Weitere (bitte angeben)		

Mitglied im
 Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.
 Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e.V.
 Hinweistafel für Ackerrand erwünscht? Ja / Nein
 Kontaktaufnahme wegen Feldlerchenzählung möglich?
 Ja / Nein

Absender:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:
 (Die persönlichen Daten werden nur für das Feldlerchenprojekt verwendet und nicht an Dritte weitergegeben!)

Fax: 0711/96672-33; E-Mail: Britta.Dawideit@NABU-BW.de

An den
 NABU Baden-Württemberg
 Tübinger Str. 15
 70178 Stuttgart